

Gründungssatzung der 'Bürgerstiftung Vorpommern' vom 26.08.2011

Präambel

Die Bürgerstiftung Vorpommern will erreichen, dass sich Bürgerinnen und Bürger sowie Wirtschaftsunternehmen der Region Vorpommern aktiv für ihr Gemeinwesen einsetzen. Im Rahmen ihres Satzungszwecks will sie bürgerschaftliches Engagement und gesellschaftliche Vorhaben fördern, die im Interesse der Region Vorpommern und ihren Bürgerinnen und Bürgern in besonderer Weise am Herzen liegen.

Die Bürgerstiftung Vorpommern wird auf Initiative der Volksbank Raiffeisenbank eG, Greifswald und des Pommerschen Diakonievereins e.V. gegründet. Zugleich möchte die Bürgerstiftung dazu anregen, sich durch Zuwendungen an der Stiftung zu beteiligen und bei der eigenverantwortlichen Bewältigung gesellschaftlicher Aufgaben in der Region aktiv als Stifter, Spender und ehrenamtlich engagierte Bürger mitzuwirken.

Nach ihrem Selbstverständnis tritt die Bürgerstiftung Vorpommern weder in Konkurrenz zu Staat und Kommunen, noch strebt sie an, Pflichtaufgaben aus dem Bereich der staatlichen und kommunalen Verantwortung zu übernehmen. In diesem Sinne will die Bürgerstiftung den Gemeinschaftssinn und die Mitverantwortung der Bürger in ihrer Region für diese Region fördern und stärken und damit dazu beitragen, dass sich Vorpommern positiv entwickelt - als eine sozial friedliche, umweltgerechte und kulturell vielfältige Region.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen Bürgerstiftung Vorpommern.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in 17489 Greifswald.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Stiftung darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Organmitgliedern dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden.
- (5) Die Verwaltung der Stiftung hat den Grundsätzen einer sparsamen Wirtschaftsführung zu entsprechen.

§ 3 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist es, die Region Vorpommern zu stärken und die gemeinsame bürgerschaftliche Verantwortung sowie das ehrenamtliche Engagement in der Region zu fördern. Dies geschieht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln zur Förderung von
 - Jugend- und Altenhilfe,
 - Bildung und Erziehung,

- Kunst und Kultur,
- Umwelt- und Naturschutz,
- öffentlichem Gesundheits- und Sozialwesen
- Sport

- (2) Die Stiftung kann die vorgenannten Zwecke fördern
- a) unmittelbar durch eigene Vorhaben und
 - b) mittelbar durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 und Nr. 2 AO durch Zuwendungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne des Absatz 1.
- (3) Die Stiftung verwirklicht einen Teil der vorgenannten Zwecke unmittelbar durch die Durchführung eigener Maßnahmen.
- (4) Die Stiftung verwirklicht die oben genannten Zwecke mittelbar z.B. durch
- a) die finanzielle Förderung von Kultur- und Kunsteinrichtungen;
 - b) die finanzielle Förderung von Sportvereinen, soweit diese selbst als gemeinnützig anerkannt sind;
 - c) die finanzielle Förderung von Wohlfahrtspflegeeinrichtungen;
 - d) die finanzielle Förderung von Organisationen und Einrichtungen, die ihrerseits die vorstehenden Zwecke verfolgen;
 - e) die Unterstützung wissenschaftlicher Vorhaben;
- (5) Die genannten Beispiele zur Zweckverwirklichung sind nicht abschließend. Die Stiftung kann vielmehr alle Maßnahmen durchführen, die geeignet sind, die Stiftungszwecke zu verwirklichen.
- (6) Die vorgenannten Stiftungszwecke müssen nicht alle gleichzeitig und nicht im gleichen Maße gefördert werden.
- (7) Die Ergebnisse aus den geförderten Projekten können veröffentlicht werden.

§ 4 Stiftungvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem im Stiftungsgeschäft zugesagten Grundstockvermögen und den Zustiftungen. Das Stiftungsvermögen soll kontinuierlich erhöht werden.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich in seinem realen Bestand ungeschmälert zu erhalten; Vermögensumschichtungen sind zulässig. Das Stiftungsvermögen ist sicher und Ertrag bringend anzulegen.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftungsmittel bestehen aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und den Spenden, die der Stiftung zur Förderung des Stiftungszwecks zugewendet werden.
- (2) Im Rahmen der steuerlichen Vorschriften können aus Stiftungsmitteln Rücklagen gebildet werden.
- (3) Die Stiftungsmittel sind nach Deckung der Verwaltungskosten und Bildung eventueller Rücklagen zeitnah für den Stiftungszweck zu verwenden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Leistung von Stiftungsmitteln steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 6 Zuwendungen

- (1) Die Stiftung kann von jedermann Zustiftungen und Spenden annehmen. Sie können aus jeder Art von Vermögenswerten (Geld oder Sachwerte) bestehen. Die Stiftung kann Sachwerte veräußern.
- (2) Zustiftungen sind Zuwendungen, die zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Zustiftungen können durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder von Todes wegen (durch Testament oder Erbvertrag) erfolgen.
- (3) Bei Zustiftungen ab einem Wert von 10.000 Euro kann der Zustifter einen konkreten Zweck im Rahmen des § 3 dieser Satzung für die Verwendung der aus der Zustiftung erwachsenden Erträge benennen. In Höhe der Zustiftung kann ein Stiftungsfonds eingerichtet werden, welcher den durch den Zustifter gewünschten Namenszusatz erhalten soll. Bei einem Wert ab 25.000 Euro kann die Zustiftung als unselbstständige Stiftung (treuhänderisch verwaltetes Sondervermögen) geführt werden, welche den durch den Zustifter gewünschten Namen erhalten soll. Die Stiftungsfonds und Sondervermögen sind getrennt voneinander im Jahresabschluss auszuweisen.
- (4) Spenden sind Zuwendungen, die zur zeitnahen Verwendung bestimmt sind.

§ 7 Organe der Stiftung, Ehrenamt und Höchstalter

- (1) Die Stiftung hat folgende Organe:
 - a. den Stiftungsvorstand,
 - b. den Stiftungsrat,
 - c. die Stiferversammlung.
- (2) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Organen ist ausgeschlossen.
- (3) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (4) Die Tätigkeit der Mitglieder der Stiftungsorgane ist ehrenamtlich. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen, sofern das Stiftungsvermögen dies zulässt.
- (5) Die Amtszeit von Mitgliedern des Stiftungsvorstands und des Stiftungsrats endet spätestens mit der Vollendung des 75. Lebensjahres.

§ 8 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens drei bis höchstens fünf natürlichen Personen.
- (2) Der erste Vorstand wird mit dem Stiftungsgeschäft bestimmt. Ansonsten wird der Vorstand unter Beachtung von Absatz 3 für die neue Amtszeit durch Beschluss des Stiftungsrates bestellt. Vor der Beschlussfassung haben die künftigen Vorstandsmitglieder schriftlich ihre Bereitschaft zur Amtsübernahme zu erklären. Wiederbestellungen sind zulässig.
- (3) Jeweils ein Vorstandsmitglied hat der Stiftungsrat auf Vorschlag der Volksbank Raiffeisenbank eG, Greifswald, (oder deren Rechtsnachfolgerin) und des Pommerschen Diakonievereins e. V. (oder dessen Rechtsnachfolger) zu bestellen. Dazu fordert der Vorsitzende des Stiftungsrates die vorgenannten Institutionen spätestens zwei Monate vor Ablauf der regulären Amtszeit des Stiftungsvorstandes schriftlich auf, schriftlich ein Mitglied vor Ablauf der regulären Amtszeit zur Bestellung vorzuschlagen. Geht der

Vorschlag der jeweiligen Institution nicht vor Ablauf der regulären Amtszeit des Stiftungsvorstandes bei diesem ein, beruft der Stiftungsrat auch diese Mitglieder selbst im Rahmen der neuen Vorstandsberufung durch Beschluss.

- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Stiftungsvorstandes bestellt der Stiftungsrat nach Maßgabe des Absatzes 3 für die verbleibende Amtszeit ein Ersatzmitglied (Nachbesetzung).
- (5) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre (reguläre Amtszeit). Die reguläre Amtszeit des neuen Vorstandes beginnt mit dem Tag der Beschlussfassung über dessen Bestellung, frühestens jedoch mit Ablauf der regulären Amtszeit des vorherigen Vorstandes. Nach Ablauf der regulären Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstandes bis zum Tag der Beschlussfassung über die Bestellung des neuen Vorstandes im Amt (Übergangsamtszeit).
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Stiftungsrat von ihrem Amt zurücktreten. In besonderen Fällen, z. B. bei längerer Krankheit oder Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Stiftungsrat das betreffende Mitglied durch Beschluss auch vorzeitig abberufen. Gleiches Recht haben auch die entsendenden Institutionen in Bezug auf ihr entsandtes Mitglied. Dem von der Abberufung betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (7) Der Vorstand beruft durch Beschluss aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schriftführer. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden im Verhinderungsfall.

§ 9 Vorstandssitzungen, Beschlussfassung

- (1) Der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes beruft die Vorstandssitzung nach Bedarf oder auf Antrag eines Vorstandsmitglieds oder des Stiftungsrates ein, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Bei Dringlichkeit kann die Ladungsfrist verkürzt werden.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorsitzende unverzüglich eine innerhalb eines Zweiwochenzeitraumes durchzuführende neue Sitzung des Vorstands mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt in diesem Fall eine Woche. In dieser Sitzung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder eine Beschlussfähigkeit gegeben.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern diese Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Mitglieder haben jeweils nur eine Stimme. Die Stimme ist nicht auf andere Mitglieder übertragbar, Vertretungen sind unzulässig.
- (4) In dringenden Fällen kann eine Beschlussfassung auch schriftlich im Umlaufverfahren, per Telefax, per E-Mail oder mündlich oder fernmündlich erfolgen, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht. Über das Ergebnis der Beschlussfassung ist ein allen Mitgliedern unverzüglich zuzuleitendes Protokoll zu fertigen.
- (5) Über das Ergebnis jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer, bei dessen Verhinderung durch ein weiteres Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

(6) Die Niederschriften sind während des Bestehens der Stiftung bei deren Unterlagen aufzubewahren.

§ 10 Aufgaben des Stiftungsvorstands

- (1) Der Stiftungsvorstand leitet und verwaltet die Stiftung. Er ist für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig, soweit nicht nach dieser Satzung ein anderes Organ zuständig ist. Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Der Vorstand beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 - a) Richtlinien für die Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens nach Anhörung des Stiftungsrats,
 - b) Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens entsprechend diesen Richtlinien,
 - c) Richtlinien für die Verwendung der Stiftungsmittel nach Anhörung des Stiftungsrats,
 - d) Verwendung der Stiftungsmittel entsprechend den Richtlinien,
 - e) Einrichtung einer Geschäftsführung gemäß § 12,
 - f) Bestellung und Bevollmächtigung sowie Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung gemäß § 12,
 - g) Aufstellung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung gemäß § 12,
 - h) Aufstellung des Jahreshaushaltsplans,
 - i) Aufstellung des Jahresabschlusses mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
 - j) Abfassung des jährlichen Rechenschaftsberichts für die Stifterversammlung,
 - k) Stellungnahme zu einer vom Stiftungsrat beabsichtigten Änderung der Satzung, Vereinigung der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder Auflösung der Stiftung gemäß § 21 der Satzung.

§ 11 Vertretung der Stiftung

Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, und jeweils ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Stiftungsvorstand gemeinschaftlich.

§ 12 Geschäftsführung

- (1) Der Stiftungsvorstand kann bei Bedarf zu seiner Entlastung mit Zustimmung des Stiftungsrats eine Geschäftsführung einrichten und dafür eine oder mehrere Personen bestellen.
- (2) Als Mitglieder der Geschäftsführung können auch Personen bestellt werden, die zugleich noch für eine andere Einrichtung tätig sind.
- (3) Der Stiftungsvorstand legt in einer Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben auf die Geschäftsführung überträgt, und erteilt ihr die zur Durchführung erforderlichen Vollmachten. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind an Weisungen des Stiftungsvorstands gebunden. Sie haben die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.
- (4) Die Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Stiftungsvorstand für einen Zeitraum von fünf Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.
- (5) Soweit Mitglieder der Geschäftsführung diese Aufgabe nicht ehrenamtlich ausüben, können sie eine Vergütung nach Maßgabe ihres Anstellungsvertrages erhalten.

§ 13 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens sieben bis höchstens 15 natürlichen Personen.
- (2) Der erste Stiftungsrat wird mit dem Stiftungsgeschäft bestimmt. Ansonsten werden die Mitglieder des Stiftungsrates unter Beachtung von Absatz 3 für die neue Amtszeit durch Beschluss des Stiftungsrates bestellt. Vor der Beschlussfassung haben die künftigen Mitglieder des Stiftungsrates schriftlich ihre Bereitschaft zur Amtsübernahme zu erklären. Wiederbestellungen sind zulässig.
- (3) Jeweils ein Mitglied des Stiftungsrates hat der Stiftungsrat auf Vorschlag der Volksbank Raiffeisenbank eG, Greifswald, (oder deren Rechtsnachfolgerin) und des Pommerschen Diakonievereins e. V. (oder dessen Rechtsnachfolger) zu bestellen. Dazu fordert der Vorsitzende des Stiftungsrates die vorgenannten Institutionen spätestens zwei Monate vor Ablauf der regulären Amtszeit des Stiftungsrates schriftlich auf, schriftlich ein Mitglied vor Ablauf der regulären Amtszeit zur Bestellung vorzuschlagen. Geht der Vorschlag der jeweiligen Institution nicht vor Ablauf der regulären Amtszeit des Stiftungsrates bei diesem ein, beruft der Stiftungsrat auch diese Mitglieder selbst im Rahmen der neuen Berufung des Stiftungsrates durch Beschluss.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Stiftungsrates bestellt der Stiftungsrat nach Maßgabe des Absatzes 3 für die verbleibende Amtszeit ein Ersatzmitglied (Nachbesetzung).
- (5) Die Amtszeit des Stiftungsrates beträgt fünf Jahre (reguläre Amtszeit). Die reguläre Amtszeit des neuen Stiftungsrates beginnt mit dem Tag der Beschlussfassung über dessen Bestellung, frühestens jedoch mit Ablauf der regulären Amtszeit des vorherigen Stiftungsrates. Nach Ablauf der regulären Amtszeit bleiben die Mitglieder des Stiftungsrates bis zum Tag der Beschlussfassung über die Bestellung des neuen Stiftungsrates im Amt (Übergangsamtszeit).
- (6) Die Mitglieder des Stiftungsrates können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Stiftungsrat von ihrem Amt zurücktreten. In besonderen Fällen, z. B. bei längerer Krankheit oder Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Stiftungsrat das betreffende Mitglied durch Beschluss auch vorzeitig abberufen. Gleiches Recht haben auch die entsendenden Institutionen in Bezug auf ihr entsandtes Mitglied. Dem von der Abberufung betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (7) Der Stiftungsrat beruft durch Beschluss aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schriftführer. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden im Verhinderungsfall.

§ 14 Sitzungen des Stiftungsrates, Beschlussfassungen

- (1) Der Vorsitzende des Stiftungsrates beruft die Stiftungsratssitzung nach Bedarf oder auf Antrag eines Mitglieds des Vorstands ein, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Bei Dringlichkeit kann die Ladungsfrist verkürzt werden.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner bestellten Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorsitzende unverzüglich eine innerhalb eines Zweiwochenzeitraumes durchzuführende neue Sitzung des Stiftungsrates mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt in diesem Fall eine Woche. In dieser Sitzung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder eine Beschlussfähigkeit gegeben.

- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern diese Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Mitglieder haben jeweils nur eine Stimme. Die Stimme ist nicht auf andere Mitglieder übertragbar, Vertretungen sind unzulässig.
- (4) In dringenden Fällen kann eine Beschlussfassung auch schriftlich im Umlaufverfahren, per Telefax, per E-Mail oder mündlich oder fernmündlich erfolgen, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht. Über das Ergebnis der Beschlussfassung ist ein allen Mitgliedern unverzüglich zuzuleitendes Protokoll zu fertigen.
- (5) Über das Ergebnis jeder Sitzung des Stiftungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer, bei dessen Verhinderung durch ein weiteres Mitglied zu unterzeichnen.
- (6) Die Niederschriften sind während des Bestehens der Stiftung bei deren Unterlagen aufzubewahren.

§ 15 Aufgaben des Stiftungsrats

Der Stiftungsrat ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Überwachung und Beratung des Stiftungsvorstands, insbesondere auch in Fragen der Einwerbung weiterer Zuwendungen und der Öffentlichkeitsarbeit,
- b) Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern gemäß § 8 der Satzung,
- c) Bestellung von Prüfern für den vom Vorstand erstellten Jahresabschluss mit dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
- d) Genehmigung des geprüften Jahresabschlusses mit dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
- e) Entlastung des Stiftungsvorstands,
- f) Zustimmung zur Einrichtung einer Geschäftsführung durch den Stiftungsvorstand gemäß § 12 der Satzung,
- g) Stellungnahme zu der vom Stiftungsvorstand geplanten Richtlinie für die Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens gemäß § 10 der Satzung,
- h) Stellungnahme zu der vom Stiftungsvorstand geplanten Richtlinie für die Verwendung von Stiftungsmitteln gemäß § 10 der Satzung,
- i) Änderung der Satzung nach Anhörung des Stiftungsvorstands gemäß § 21 der Satzung,
- j) Vereinigung der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder Auflösung der Stiftung nach Anhörung des Stiftungsvorstands gemäß § 21 der Satzung,
- k) Entscheidungen über die Mitgliedschaft in der Stifterversammlung nach § 16 Absatz 1.

§ 16 Stifterversammlung

- (1) Mitglied der Stifterversammlung wird auf Wunsch, wer der Stiftung mindestens 1.000 € zugewendet hat. Durch Beschluss des Stiftungsrates kann Mitglied der Stifterversammlung werden, wer sich ehrenamtlich für die Stiftung engagiert.
- (2) Juristische Personen können einen Vertreter entsenden.

- (3) Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen entsprechend Absatz 1 kann der Erblasser in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die der Stifternversammlung für längstens 10 Jahre angehören soll.
- (4) Wird ein Mitglied der Stifternversammlung zum Mitglied des Stiftungsvorstands oder des Stiftungsrats bestellt, ruht seine Mitgliedschaft in der Stifternversammlung für die Dauer seiner Zugehörigkeit zu dem anderen Organ.
- (5) Ehrenamtlich Engagierten können durch den Stiftungsrat aus der Mitgliederversammlung abberufen werden.

§ 17 Sitzungen der Stifternversammlung, Beschlussfassung

- (1) Die Stifternversammlung tagt mindestens einmal im Jahr.
- (2) Die Stifternversammlung wird durch den Vorsitzenden des Stiftungsrates einberufen und geleitet. Die Einladungsfrist beträgt 4 Wochen.
- (3) Die Stifternversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschlussvorschlag als abgelehnt.
- (4) Über das Ergebnis jeder Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem Vorsitzenden des Stiftungsrates zu unterzeichnen ist.
- (5) Die Niederschriften sind während des Bestehens der Stiftung bei deren Unterlagen aufzubewahren.

§ 18 Aufgaben der Stifternversammlung

Die Stifternversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- (1) Entgegennahme und Erörterung des jährlichen Rechenschaftsberichts des Stiftungsvorstands mit dem geprüften Jahresabschluss und dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
- (2) Anregungen an Stiftungsvorstand und Stiftungsrat insbesondere zu Fragen der Einwerbung weiterer Zuwendungen, zu Fragen der Mittelverwendung und der Öffentlichkeitsarbeit.

§ 19 Rechnungsjahr und Jahresabschluss

- (1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rechnungsjahr endet am 31.12.2011.
- (2) Der Stiftungsvorstand hat innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Rechnungsjahres den Jahresabschluss mit einer Vermögensübersicht und den Jahresbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks aufzustellen.

§ 20 Satzungsänderung, Auflösung, Zusammenlegung, Vermögensanfall

- (1) Der Stiftungsrat kann die Satzung nach Anhörung des Stiftungsvorstandes durch Beschluss mit einer Mehrheit von 3/4 der bestellten Mitglieder ändern. Beschlüsse über Änderungen der Satzung dürfen die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Die Vorschlagsrechte gem. § 8 Absatz 3 und § 13 Absatz 3 der Satzung können nicht geändert werden.
- (2) Der Stiftungsrat kann über die Auflösung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit anderen Stiftungen, die einen gleichen Stiftungszweck verfolgen, mit einer Mehrheit von 3/4 der bestellten Mitglieder nach Anhörung des Stiftungsvorstandes beschließen.

- (3) Beschlüsse nach Absatz 1 und 2 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Stiftungsbehörde.
- (4) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Landkreis Vorpommern-Greifswald bzw. dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Unterrichtung und Auskunft des Finanzamts

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Anerkennungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, über die Vereinigung mit einer anderen Stiftung und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Vor Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist eine Auskunft des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 22 Aufsicht, Inkrafttreten

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der nach dem Landesstiftungsgesetz zuständigen Stiftungsbehörde.
- (2) Diese Satzung tritt mit dem Tag des Zugangs des Anerkennungsbescheides (Bekanntgabe der Anerkennung der Stiftung durch die Stiftungsbehörde) in Kraft.

Greifswald, 26.08.2011

.....
Volksbank Raiffeisenbank eG, Greifswald,
Michael Hietkamp, Vorstand

.....
Volksbank Raiffeisenbank eG, Greifswald
Jens Klingebiel, Vorstand

.....
Pommerscher Diakonieverein e.V.
Michael Bartels, Vorsteher

Anmerkung: Der Anerkennungsbescheid der Stiftungsbehörde vom 20. Dezember 2011 wurde am 23. Dezember 2011 um 08:33 Uhr per Post zugestellt.